

## Informationen aus dem US Handelsministerium

Das *Federal Register* vom 14. Oktober 2014 enthält wieder einige wichtige Änderungen in der Amerikanischen Ausfuhrliste, d.h. der *Commerce Control List* (CCL). Betroffen von diesen Änderungen ist allein Kategorie 6: ‚*Sensors and Lasers*‘. Die ‚*Interim Final Rule*‘ besagt, dass neue Kontrollen für ausschließlich in der Kategorie 6 der *Commerce Control List* (CCL) enthaltene Güter, (einschließlich Software und Know-How) beschlossen wurden, die bisher nicht erfasste ‚*ICs, Helicopter Landing System Radars, Seismic Detection Systems, und Technology for IR Up-Conversion Devices*‘ betreffen.

Es wurden neue ECCNs geschaffen und bereits bestehende ECCNs ergänzt. Alle neu erfassten Güter unterliegen den ‚*Regional Security*‘ Kontrollen d.h. sie sind in der *Country Chart* in *RS Column 1* und/oder *2* und *AT.1* mit einem Kreuz versehen. Damit ist für Exporte oder Reexporte dieser Güter für alle Länder (‚*RS Column 1*‘) grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung erforderlich, während Lieferungen bestimmt für Länder, die in ‚*RS Column 2*‘ angekreuzt sind, nur dann einer Genehmigung von BIS bedürfen, wenn es sich um andere Länder handelt, als NATO Staaten oder Australien, Japan und Neuseeland.

Die U.S. Handels-, Innen- und Verteidigungsministerien haben diese Maßnahme übereinstimmend zum Schutz der Nationalen Sicherheit und aus außenpolitischen Gründen für notwendig erachtet.

Bei den neu erfassten Gütern handelt es sich um:

*Read-out Integrated Circuits and Related Software and Technology*  
*Radar for Helicopter Autonomous Landing Systems*  
*Seismic Intrusion Detection Systems and Related Software and Technology,*  
*Technology Required for the Development or Production of Specific Infrared*  
*Up-Conversion Devices*

Für die hier genannten '*Read-Out Integrated Circuits and related Software and Technology*' wurden neue ECCNs geschaffen. Andere Güter wurden bereits existierenden ECCNs zugeordnet.

Gemäß dieser neuen Bestimmung ist für die in der neuen ECCN 6A990 erfassten *Read-out Integrated Circuits (ROICs)*, eine schriftliche Genehmigung für den Export und Reexport für alle Länder (außer Kanada) erforderlich. Dies betrifft aber nur die in dieser ECCN beschriebenen Güter d.h. genau definierte Kameras.

Software für in der neuen ECCN 6A990 genannten ROICs sind durch ECCN 6D991 abgedeckt, während die entsprechende *Technology* der neuen ECCN 6E990 zugeordnet wurde.

Der ECCN 6A998 wurde der neue Abschnitt .c hinzugefügt, der Radar Systeme erfasst sowie *,equipment and major components and especially designed components'*. Dieser neue Abschnitt 6A998.c besagt, dass Lizenzpflicht besteht für den Export und Reexport *,of millimeter wave enhanced vision radar imaging systems, specially designed for rotary wing aircraft, and having all of the characteristics identified in subparagraphs .c.1, .c.2, .c.3, and .c.4'*.

Eine schriftliche Export- bzw. Reexportgenehmigung ist aufgrund dieser neuen Regelung also grundsätzlich erforderlich für alle in der neuen ECCN 6A998.c erfassten Güter, mit Ausnahme von Exporten oder Reexporten bestimmt für Australien, Japan, Neuseeland oder die NATO Staaten (s. *Country Chart – RS Column 2*).

Mit dem neuen Abschnitt .c zu ECCN 6A999 wird Lizenzpflicht für den Export und Reexport von *,seismic intrusion detection systems'* in alle Länder eingeführt, mit Ausnahme der NATO Staaten plus Australien, Neuseeland und Japan. Diese Erfassung ist damit begründet, dass diese Produkte zusätzlich zu ihrem ursprünglichen Verwendungszweck als Erdbebenkontrollgeräte auch für militärische Zwecke verwendet werden können.

Die Überschrift für ECCN 6D991 wurde dahingehend geändert, dass die für ROICs erforderliche Software in der erweiterten ECCN 6D991 und Technologie für diese Produkte in der neu geschaffenen 6E990 enthalten sind.

Die ECCN 6A998 (*Radar for Helicopter Autonomous Landing Systems*) wurde um einen neuen Abschnitt .c erweitert, (d.h. 6A998.c), was bedeutet, dass Genehmigungspflicht besteht für den Export und Reexport von *‘millimeter wave enhanced vision radar imaging systems ‘specially designed’ for rotary wing aircraft...’*.

ECCN 6D993 enthält zwei neue zusätzliche Abschnitte: Der neue Abschnitt 6D993.**b** erfasst *‘software specially designed for seismic intrusion detection systems (6A999.c)* und der neue Abschnitt **c.** kontrolliert *‘source code for seismic intrusion detection systems in 6A999.c.’*

Die ECCN 6E991 wurde dahingehend erweitert, dass *‘technology for the development production or use of equipment controlled by 6A991, 6A996, 6A997 or 6A998’* ein neuer Abschnitt .c. hinzugefügt wurde, der die in ECCN 6A999.c erfassten Güter nennt.

Es gibt einen neuen Abschnitt ‚e‘ für ECCN 6E993 – der ‚Technology‘ erfasst, die erforderlich ist für Entwicklung oder Produktion von *‘infrared-up-conversion devices used to convert near-infrared light into visible light’*.

Die in der neuen ECCN 6A990 beschriebenen *Read-Out ICs (ROICs)* bedürfen einer schriftlichen Ausfuhrgenehmigung für alle Länder (außer Kanada).

Die in dieser ECCN erfassten ROIC’s werden ausschließlich in Kameras verwendet, die damit Aufnahmen ermöglichen, die geeignet sind, Kollisionen zu vermeiden, sowie Aufnahmen zur Unterstützung der Navigation von Zivilfahrzeugen bei einer Entfernung von 150 m ermöglichen.

Diese ROICs finden eventuell auch militärische Anwendung wegen der darin enthaltenen infraroten Detektoren, die dem Militär zu verbesserter Nachtsicht verhelfen. Wegen der möglichen militärischen Nutzung dieser ROICs ist die weltweite Kontrolle dieser Produkte angeordnet worden (ausgenommen Kanada).

Dies ist nur ein Auszug der wichtigsten Änderungen, die in dem genannten *Federal Register* Auszug genannt werden. Es wird deshalb den mit diesen Gütern befassten Unternehmen dringend empfohlen, die sich auf mehrere ECCNs in der *Category 6* beziehenden Änderungen in der *Commerce Control List* nachzulesen und gegebenenfalls umzusetzen.

Auch 742.6(a) der EAR ist zu beachten (*Control Policy - CCL Based Controls*)

© Marianne Bamberger, US-Excon, München  
für IFS e.V.

-----

**Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:**

**Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.**

**Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.**